

RS Vwgh 1995/3/28 94/07/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1995

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §63;

WRG 1959 §64;

WRG 1959 §9;

Rechtssatz

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 18.5.1978, 2275/76, ausgesprochen, daß der Anschluß an eine aus einer Quelle gespeiste, wasserrechtlich bewilligte Wasserversorgungsanlage nicht bewilligungsfähig ist und daher auch die Einräumung von Zwangsrechten nicht in Frage kommt, weil es sich bei einem derartigen Anschluß (Wasserbezug) aus einer bewilligten Wasserversorgungsanlage nicht um die Benützung eines privaten Gewässers iSd § 9 Abs 2 WRG 1959 handelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994070084.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at